

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 178.

Samstag den 7. August

1858.

B. 376. a (3)

Nr. 13803.

K u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Apostolische Majestät

haben,

wie es bereits durch die Wiener Zeitung vom 20. Mai 1853 zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde,
Allergnädigst zu befehlen gerubet,
dass durch die kaiserlich-königliche Lotto-Gefälls-Direktion in Wien

G E L D - L O T T E R I E N

auszuführen seien,

deren Ertrag ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet nunmehr die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion
die vierte dieser wohlthätigen Unternehmungen.

In Folge der überaus großen Theilnahme, welche die dritte Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken gefunden, und des
Beifalls, welcher dem, dieser Lotterie zum Grunde gelegenen Spielplane zu Theil wurde, wird mit Genehmigung
des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Jänner I. J., B. 3763—114, die bei der dritten Lotterie zu wohl-
thätigen Zwecken ausgeführte

GOLD-LOTTERIE

bei der vierten Staats-Lotterie wiederholt.

Der Ertrag dieser vierten Lotterie ist auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k.
Apostolischen Majestät

zur einen Hälften

für den Bau des neuen Krankenhauses in Agram,

und zur anderen gleichen Hälften

für die Erziehung mittelloser Waisen von Offizieren, Militärparteien u. Beamten
gewidmet.

Die Vortheile, welche der Spielplan den Los-Abnehmern gewährt, sind sehr bedeutend,
indem dem Publikum

60.000 Stück k. k. vollgewichtige Dukaten an Gewinnsten

und zwar zum großen Theile in sehr namhaften Dresfern dargeboten werden,
und, da es sich darum handelt, durch die Errichtung eines Krankenhauses, dürftigen franken Mitmenschen Heilung
und Trost zu bereiten, und hilflosen Waisen, um den Staat verdienter Männer, die Mittel zur Erhaltung und Er-
ziehung zu gewähren, so hofft die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion, welche bei ihren früheren Lotterie-Unternehmungen
zu gemeinnützigen Zwecken allseitig auf das bereitwilligste und wohlwollendste unterstützt wurde, daß auch ihre neue
Unternehmung, deren Zweck ein so überaus menschenfreundlicher ist, wohlwollende Theilnahme finden werde.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direktion.

Wien am 1. Juli 1858.

Joseph Ritter von Spaun,
k. k. Hofrat und Lotto-Direktor.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Direktions-Adjunkt.

B. 400. a (3)

Nr. 14321.

(Sechshundert Gulden) G. M., wird hiemit der
neuerliche Konkurs mit der Bewerbungsfrist bis
lebten August 1858 ausgeschrieben.

Die Kompetenten haben innerhalb dieser Be-
werbungsfrist ihre dokumentirten Gesuche bei der
k. k. Komitatsbehörde in Fiume und zwar gene,
die bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege
ihrer Amtsvorstellung, die übrigens aber durch die
politische Behörde ihres Wohnortes unter Nach-
weisung der für Staatsbeamte gleicher Kategorie
vorgeschriebenen Qualifikationen, ihres politischen
und moralischen Verhaltens, des Alters, Stan-
des, der zurückgelegten Studien, bisherigen Dienst-
leistung und Sprachkenntnisse einzureichen.

k. k. kroatisch-slavonische Statthalterei.
Agram den 19. Juli 1858.

B. 402. a (3)

Nr. 14350, ad 11543/709

Nr. 12485.

K u n d m a c h u n g

Der k. k. Tabak-Hauptverlag, zugleich Stem-
pelmarken-Trafik in der Provinz-Hauptstadt
Graz wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz
mittels Überreichung schriftlicher Offerte, die
nach dem angehängten Muster zu verfassen sind,
dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die
geringste Verschleißprovision fordert, oder auf
jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch
auf eine Provision an das Gefälle einen jährl.
Pachtschilling aus dem Verschleißgewinne bezahlt,

Zur Wiederbesetzung der bei dem Stadtma-
gistrat in Fiume erledigten zweiten provisorischen
Konzipistenstelle, mit dem Jahresgehalte von 690 fl. verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-
Bedarf an Tabak bei dem k. k. Tabak-Ber-
schleiß-Magazin in Graz zu beziehen, und es
sind demselben zur Fassung Einhundert Zwei-
und Achtzig Trafikanten zugewiesen.

Der Tabak-Verkehr betrug in der Periode
vom 1. Mai 1857 bis 30. April 1858 an
Tabak im Tarifpreise 290.230²/₃ Pf., im
Gelde 378.629 fl. 22²/₄ kr., ferner an Mi-
litär-Limito 950.28⁸/₃ Pf., im Gelde 190.05 fl.
39 kr., an Havannah-Zigarren 1715¹⁶/₃ Pf., im Gelde 135.34 fl. 30 kr., folglich ein Ge-
sammtverkehr von 386.974¹²/₃ Pf., im Gelde
411.169 fl. 31²/₄ kr., und an Stempelmarken
14.950 fl.

Dieser Verschleißplatz gewährt bei einem
Bezuge von 5⁵/₆ % vom Tabakverschleiß, nach
Abzug des Gutgewichtes pr. 1722 fl. 53²/₄ kr.
vom verbliebenen Reste von 395.912 fl. 8²/₄ kr.,
3299 fl. 16 kr., ferner bei einem Bezuge von
1²/₄ % bei Havannah-Zigarren eine Provision
von 203 fl. 1 kr., endlich bei einem Bezuge
von 1¹/₂ % an Stempelmarkenverkehr 224 fl.
15 kr., mit Einrechnung des Kleinverschleißge-
winnes von 902 fl. 53²/₄ kr., einen jährlichen
beiläufigen Gesammt-Brutto-Ertrag von 4629 fl.
25²/₄ kr.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision ist Ge-
genstand des Anbotes und es wird ausdrücklich
bemerkt, daß nur vom ordinär geschnittenen
Rauchtabak das gesetzliche Gutgewicht bewilligt
wird.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Er-
steher das Material nicht Zug für Zug bar zu
bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von
6000 fl. bemessen, welcher durch eine in der
vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im
gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich, ist der
unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhal-
tung der Ersteher des Verschleißplatzes ver-
pflichtet ist, er mag die Materialborgung be-
nützen oder nicht.

Die Kaution im Betrage von 6000 fl. ist
noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes,
und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom
Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines
Öffertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz
haben 10% der Kaution als Badium im Be-
trage von 600 fl. vorläufig bei der k. k. Be-
zirks-Kasse in Graz, oder bei einem k. k. Steuer-
amte zu erlegen und die diesfällige Quittung
dem gesiegelten, mit 15 kr. gestempelten Öfferte
anzuschließen und bis längstens 15. September
1858, 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift:
„Öffert für den k. k. Tabak-Hauptverlag in
Graz“, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion
Graz einzubringen. Das Öffert ist auch mit
der Dokumentennachweisung:
a) über das erlegte Badium;
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu
belegen.

Die Badien jener Öfferenten, von deren
Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach
geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich
zurückgestellt.

Das Badium des Ersteher wird entweder
bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug
für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständi-
gen Material-Bevorräthigung zurück behalten.

Öfferte, welchen die angeführten Bedingun-
gen mangeln, oder unbestimmt lauten, oder
sich auf Anbote Anderer beziehen, werden nicht
berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die
höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtschillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhin ein zu erlegen und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatze verbundenen Obliegenheiten, der Ertragnishausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz zu erfahren.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann Jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Übertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staats-Monopole bezieht; dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe; dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden; endlich Verschleicher von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Formulare

des Offertes auf 15 kr. Stempel.

Ich Endes gefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Hauptverlag in Graz, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung:

- gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Ratirung oder Korrektur) — Prozent von der Summe des Tabakverschleißes oder
- gegen Verzichtleistung auf jede Provision oder
- ohne Anspruch auf eine Provision und gegen Zahlung eines jährlichen Gewinnrücklasses oder Pachtschillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier angeschlossen.

W o n u ß e n :

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Hauptverlages in Graz.

Bon der k. k. steierm. illir. k. k. finanz-Landes-Direktion.

Graz am 26. Juli 1858.

3. 1364. (2) Nr. 912.

G d i k t .

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Anton Ritter v. Fichtenau, gegen die Franz und Marie Kuhn'schen Eiben und Genossen, mit Bescheid vom 25. Mai 1. J., Z. 670, in die exekutive Feilbietung des in Neustadt sub Konkr. Nr. 40 gelegenen, im früheren Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rkt. Nr. 156 und 157 vorkommenden, gerichtlich auf 600 fl. G. M. geschätzten Hauses sammt Gartens gewilligt, und zur Bonnahme derselben die Zahlungen auf den 9. Juli, 13. August und 17. September 1. J., jedesmal Vormittags 10—12 Uhr mit dem Bemerkung anberaumt worden, daß jeder Kauflustige vor dem Beginne der Lizitation ein Badium von 400 fl. G. M. zu Handen der Lizitions-Kommission erlegen, welches für den Ersteher bis zur Erfüllung der Lizitionsbedingnisse ad depositum genommen, den übrigen Lizitanten aber nach geschlossener Lizita-

tion zurück gegeben, und daß die ex. quirte Neuheit bei der dritten Feilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextrakt und das Schätzungsprotokoll können in den Amtsstunden eingesehen werden.

Neustadt am 25. Mai 1858.

Nr. 912.

Wird bemerkt, daß zur ersten Versteigerung kein Kauflustiger erschienen ist.

k. k. Kreisgericht Neustadt am 20. Juli 1858.

3. 414. a (1) Nr. 1458.

Lizitations-Kundmachung.

Mit Erlass des hohen Unterrichtsministeriums ddo. 2. Juni d. J., Z. 2055, und hoher Landesregierungs-Verordnung ddo. 15. Juni, Z. 11.403, ist die Herstellung eines Schulhauses in Kronau bewilligt worden.

Wegen Hintangabe der Meisterschaften und zwar der Maurer- und Handlangerarbeit, im adjustirten Kostenbetrage von 970 fl. 27 kr. der Steinmezarbeit von 77 „ „ „ der Zimmermannsarbeit von 438 „ 45 „ der Tischlerarbeit von 284 „ „ „ der Schlosserarbeit von 212 „ 10 „ der Spenglerarbeit von 13 „ 30 „ der Glaserarbeit von 122 „ 40 „ und der Anstreicherarbeit von 144 „ 40 „ wird eine öffentliche Minuendo-Lizitation Freitag den 10. September 1. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Bezirksamte abgehalten. Zu dieser Lizitation werden Unternehmer mit dem Besahe eingeladen, daß die Ausbietung vorerst nach den vorgenannten einzelnen Arbeiten stattfinden wird, sodann aber nach dem Ergebnisse der hierüber erzielten Meistbote alle Arbeiten zusammen ausgetragen werden, und übrigens zur Gültigkeit eines Mindestbotes die Ratifikation vorbehalten ist.

Vor dem Beginne der Lizitation hat jeder Unternehmer 5% des Ausrufpreises jener Arbeit, um welche er lizitiren will, zu Handen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welche im Erstehungsfalle als Kautioin einbehalten werden.

Uebrigens kann die Kautioin auch mittelst verzinslichen Staatspapieren oder mittelst Hypothek oder fideiussorisch geleistet werden.

Die sonstigen Baubedingnisse, der Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag, nebst Preis-Analyse können bei diesem Bezirksamte eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Kronau am 4. August 1858.

3. 413. a (1)

Lizitations-Kundmachung.

Vom k. k. Zeugs-Artillerie Posten-Kommando zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 25. August d. J., Vormittags um 9 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aeritalgütern, einschließlich der Bett- und Motorsorten, zu Lande, für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. November 1858 bis Ende April 1859, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Bon Laibach nach Agram, Karlstadt, Graz, Iloko Magazin Steinfeld, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanova, Udine, Treviso, Benedict, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia, zum Pulverturm bei Servola über Sessana und Bašovica, Duino und Stein in Krain, dann von Stein nach Laibach.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugs-Artillerie Posten-Kommando-Kanzlei in der Rothgasse Nr. 132, im ersten Stocke rückwärts am Gange, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungs-lizitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelede festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Bon jedem Konkurrenten oder Offerenten

muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbskammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, die Verführung der Aerital-Güter übernehmen zu können.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorbereiteten Badium und Zertifikate versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Öffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offerpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offer, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzter berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltenen Mitteilung das dem Offerente beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelede zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Richts von den Lizitionsbedingnissen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offer sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitionsbedingnisse bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitionsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Noch Abschluß des Lizitionsaktes wird keinem Offer und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche

5. bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag eistehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung derselben dem Aerat in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittieren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haben aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerat das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem Einen oder dem Anderen, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 6. August 1858.